

GEMEINDE SCHUTTERWALD

Benutzungsordnung **für die Sportanlagen im Waldstadion**

A. Allgemeines

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinde Schutterwald hat im Waldstadion mit erheblichen Aufwendungen Sportanlagen geschaffen, die der Bevölkerung unserer Gemeinde zur sportlichen Betätigung zur Verfügung gestellt werden. Bestandteile der Anlagen sind:

1. Räumlichkeiten mit Einrichtungen (mit Ausnahme der verpachteten Gaststätte im Erdgeschoß),
2. zwei Rasenspielfelder (einschl. des ehemaligen Handballplatzes),
3. ein Hartplatz,
4. eine 400 m Rundumlaufbahn und Anlagen für die Leichtathletik,
5. Rasenflächen,
6. Parkplätze,
7. Festplatz.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Sportanlagen werden von der Gemeinde verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht wird durch das Ortsbauamt ausgeübt. Die laufende Beaufsichtigung obliegt den Hausmeistern. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Anlagen und der dazugehörigen Nebenräume zu sorgen. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie üben im Schulbereich im Auftrage des/der Schulleiters/in und für die außerschulische Benutzung im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

B. Benutzung

§ 3

Benutzungsplan

Der Übungsplan für den Schulsport ist vom Schulleiter der Grund- und Hauptschule auszustellen. Der Benutzungsplan für die Vereine wird von der Gemeinde aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und einzuhalten.

§ 4 Sonstige Benutzung

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag die Sportanlagen auch an andere Veranstalter für sportliche Wettkämpfe, Veranstaltungen und Übungen überlassen. Dazu ist in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Muß der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Sportanlagen zu sonstigen Veranstaltungen ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine rechtzeitig benachrichtigt. Beim stundenplanmäßigen Schulsport können Änderungen nur nach Absprache mit der Schulleitung vorgenommen werden.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Übungsleiter/in öffnet und schließt die Sportanlagen. Der Generalschlüssel zu den Sportanlagen darf dem Benutzer nicht ausgehändigt werden.
- (2) Schüler und Angehörige von Vereinen usw. dürfen die Sportanlagen nur bei Anwesenheit des/der Übungsleiters/in betreten.
- (3) Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Beschädigungen sind den Hausmeistern unverzüglich anzuzeigen. Die Hausmeister verständigen ihrerseits das Ortsbauamt. Für den schulischen Bereich übergeben sie die weitere Verfolgung der Angelegenheit dem zuständigen Schulleiter, der für das den Schulbetrieb betreffende Inventar verantwortlich ist.
- (4) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. In den Dusch- und Waschräumen sind die Wasserhähne nach Gebrauch wieder sorgfältig abzustellen. Die Räume sind sauberzuhalten. Sportschuhe sind ggf. vor Betreten der Gebäude/Räume zu reinigen bzw. ausziehen, um übermäßigen Verschmutzungen vorzubeugen.
- (5) Vor, während und nach den Übungsstunden ist der/die Übungsleiter/in für die Ordnung in seinem/ihrem Bereich verantwortlich.
- (6) Die Sportanlagen und Sportgeräte dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt und die einzelnen Sportarten nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen ausgeübt werden. Die Laufbahn sowie die Sprunganlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder sportgerechten Nagelschuhen bis 6 mm (Spikes), nicht aber mit Fußball- oder sonstigen Schuhen betreten werden. Es ist auch nicht zulässig, die überdachten Sitzplätze mit Spikes zu betreten.
- (7) Sportarten, bei deren Ausübung die Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist, können untersagt werden.
- (8) Die Sportanlagen dürfen nur über die dafür vorgesehenen Zugänge betreten und wieder verlassen werden.

(9) Kraftfahrzeuge sind nur an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Fahrräder dürfen nicht innerhalb des Übungsgeländes abgestellt werden.

(10) Auf das Übungsgelände dürfen keine Hunde mitgenommen werden. Im übrigen sind Hunde an der Leine zu führen.

(11) Verläßt der letzte Nutzer die Sportanlagen, hat sich der/die Übungsleiter/in zu vergewissern, daß sich keine Personen mehr in den Räumen befinden. Er ist verpflichtet, die Fenster zu schließen und die Türen abzuschließen.

§ 6

Heizung und Beleuchtung

Die Heizungsanlage darf nur von den Hausmeistern bedient werden. Der Heizverbrauch ist auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken.

Die gesamte Beleuchtung ist nach den Übungsstunden von dem/von der Übungsleiter/in bzw. Sportlehrer/in auszuschalten.

§ 7

Fundsachen

Fundgegenstände sind bei den Hausmeistern abzugeben, die sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundbüro der Gemeinde abgeben.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Sportanlagen werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

C. Vermietung der Sportanlagen

§ 9

Antragstellung

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen ist mindestens einen Monat vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Aus dem Antrag muß die genaue Zeitdauer und der räumliche Umfang der Benutzung hervorgehen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so trifft die Gemeinde die Entscheidungen darüber, in welcher Reihenfolge den Anträgen stattgegeben wird.

(3) Plakatanschlüsse und jede Art der Werbung sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich.

§ 10

Aufhebung der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzungserlaubnis aufzuheben und die sofortige Räumung und Rückgabe der Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu fordern, wenn
- a) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - b) nachträglich Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzungsgenehmigung nicht erteilt hätte,
 - c) unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies unerlässlich notwendig erscheinen lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Genehmigung zur Vornahme von Änderungen und zum Verkauf von Waren.
- (3) Zur Leistung einer Entschädigung in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

§ 11

Sicherheitsvorschriften

- (1) Eingänge, Einfahrten, sowie Zufahrtswege für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge müssen stets freigehalten werden. Anordnungen der Polizei und der von der Gemeinde Beauftragten sind zu beachten.
- (2) Der Benutzer ist für die Erfüllung aller für die jeweilige Veranstaltung zu beachtenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Die Gemeinde Schutterwald kann den Einsatz einer Sicherheits- und Brandwache verlangen, bzw. auf Kosten des Veranstalters bereitstellen.

§ 12

Einrichtungen und Inventar, Änderungen an den Anlagen

- (1) Änderungen in und an den Anlagen sowie besondere Einrichtungen wie Ausschmückung, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dgl., Beleuchtungseinrichtungen sowie Änderungen in und an den Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters genehmigte Änderungen und Einrichtungen sind unter der Aufsicht und nach den Anweisungen der Gemeinde oder der sonst Beauftragten auszuführen.

(3) Das Aufstellen von Ständen, Zelten u. dgl. bedarf besonderer Genehmigung. Beim Bezug und Verkauf von Waren haben die Veranstalter die von der Gemeinde abgeschlossenen Lieferungsvereinbarungen zu beachten.

§ 13 Aufsichtspersonen

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten vor der Veranstaltung zwei Personen zu bestimmen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind und von einem Hausmeister gerügte Mißstände sofort abstellen. Zumindest eine Aufsichtsperson muß über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung bei den Sportanlagen anwesend sein.

§ 15 Müllbeseitigung

Der während einer Veranstaltung anfallende Müll ist vom Benutzer/Veranstalter umgehend selbst auf eigene Kosten zu entsorgen. Falls dies nicht erfolgt, läßt die Gemeinde den Müll auf Kosten des Benutzers/Veranstalters entsorgen.

D. Schlußvorschriften

§ 14 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Gemeinde überläßt dem Nutzer die Sportanlagen und deren Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportanlagen und deren Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Leiter/innen des Turnunterrichts, der Übungsstunden bzw. der Veranstaltungen verantwortlich.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages (§§ 9 ff) entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so ist der letzte Nutzer besonders verpflichtet, an der Aufklärung des Schadens mitzuwirken.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und Garderobe. Für die in die Sportanlagen verbrachten Geräte oder sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde weder eine Haftung für Zerstörung durch höhere Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte.

(6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Nutzer, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung halten oder den von der Gemeinde getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Gemeinde vom Gemeinderat für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehender Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 16.12.98 die Zustimmung erteilt. Sie tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Schutterwald, den 17.12.98

Oßwald, Bürgermeister